

Antrag

der AfD-Fraktion

Versammlungsfreiheit uneingeschränkt wiederherstellen - Wahrnehmung von Bürgerrechten unterstützen

Durch die aktuell gültige Eindämmungsverordnung sind Versammlungen nur noch bis zu 1000 Teilnehmern und unter weiteren hart einschränkenden Kriterien erlaubt.¹ Dadurch wird die Versammlungsfreiheit unverhältnismäßig eingeschränkt, was zur Kriminalisierung derjenigen führt, die legitimerweise dieses Bürgerrecht wahrnehmen wollen.

Der Landtag stellt fest:

Es gibt keine Belege dafür, dass Versammlungen unter freiem Himmel Infektionstreiber sind. Die Einschränkung der Versammlungsfreiheit ist daher unbegründet. Die Beschränkung auf 1000 Teilnehmer ist zudem willkürlich. Die demokratische Teilhabe, wozu die Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit gehört, ist für den politischen Willensbildungsprozess in Deutschland absolut notwendig.

Der Landtag möge beschließen:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Beschränkungen der Versammlungsfreiheit in der aktuellen gültigen Eindämmungsverordnung sofort und ersatzlos zu streichen.
2. Der Landtag unterstützt das Bemühen der Brandenburger Bürger um demokratische Teilhabe durch die Corona-Spaziergänge ausdrücklich.
3. Der Landtag verurteilt die Kriminalisierung und Diffamierung der Spaziergänger durch Teile der Medien und Vertreter politischer Parteien sowie gesellschaftlicher Organisationen.

Begründung:

Ziel der Eindämmungsverordnung ist die Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus. Die damit erlassenen Maßnahmen müssen diesen Zweck erfüllen. Für die Einschränkung von Grundrechten ist in Deutschland eine Rechtsgüterabwägung notwendig, die dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen muss.

¹ § 9 (1) Zweite Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 2. SARS-CoV-2-EindV) vom 23. November 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 93]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 106]).

Eine staatliche Maßnahme ist dann als verhältnismäßig anzusehen, wenn sie nicht nur einen legitimen Zweck erfüllt, sondern zudem noch geeignet, erforderlich und angemessen ist, um diesen Zweck zu erfüllen. Das ist bei der Einschränkung der Versammlungsfreiheit nicht der Fall, da es keinen Hinweis darauf gibt, dass Versammlungen unter freiem Himmel die Verbreitung des Corona-Virus befördern.² Eine Studie, die im Februar 2021 zu einem anderen Ergebnis kam, hat sich als „politisch motivierte Zahlenschieberei“ erwiesen.³

Die politische Teilhabe der Bürger ist zudem das wesentliche Merkmal einer Demokratie, das sich u.a. in der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit manifestiert. Die Beschränkung wird nicht dadurch gemildert, dass die Maßnahmen temporärer Natur sind und die Bürgerrechte im virtuellen Raum wahrgenommen werden können. Die Ansicht übersieht „grundsätzlich, dass Art. 8 GG sich nicht auf Protest im virtuellen Raum bezieht, sondern die Versammlungsfreiheit es im Wortsinne ermöglichen muss, Stellung zu nehmen und schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und die Wahl des Ortes den eigenen Standpunkt zu bezeugen und die gemeinsame Überzeugung körperlich und im öffentlichen Raum sichtbar zu machen“.⁴

In Brandenburg finden seit mehreren Monaten montags und auch an weiteren Wochentagen Spaziergänge statt, die als alternative Form des Protestes gegen die Corona-Maßnahmen der Landesregierung wahrgenommen werden. Hierbei geht eine Vielzahl von Bürgern in ihrer Stadt friedlich spazieren, ohne dass es sich um eine anmeldepflichtige Demonstration nach dem Versammlungsgesetz handelt. Gleichwohl werden die friedlichen Spaziergänger durch Teile der Medien und Vertreter politischer Parteien sowie gesellschaftlicher Organisationen diffamiert und kriminalisiert. Gegenüber vermeintlichen Veranstaltern von Corona-Spaziergängen wurden sogenannte Gefährderansprachen durchgeführt und auch weitere Polizeimaßnahmen wie Videoaufzeichnungen der Spaziergänge vorgenommen. Demgegenüber muss der Landtag sich hinter diejenigen stellen, die durch die Wahrnehmung ihrer Bürgerrechte die demokratische Teilhabe sicherstellen und am politischen Willensbildungsprozess teilnehmen.

² Vgl. Sophie Rohrmeier: „Lassen Demos die Corona-Infektionszahlen steigen?“, in: <https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/faktenfuchs-lassen-demos-die-corona-infektionszahlen-steigen,S6s4wOR> (06.08.2020), abgerufen am 10.01.2022.

³ Vgl. Simone Schamann: „Experten zerpfücken Studie über Querdenken-Demos“, in: <https://www.nordkurier.de/politik-und-wirtschaft/experten-zerpfluecken-studie-ueber-querdenken-demos-1142400602.html> (11.02.2021), abgerufen am 10.01.2022.

⁴ Anna Gilsbach: „Versammlungsfreiheit: Was bleibt davon in der Coronapandemie?“, In: <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/versammlungsfreiheit-in-der-coronapandemie> (17.04.2020), abgerufen am 10.01.2022. Die Autorin stützt ihre Argumentation auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. ihre Fußnote 8): BVerfG, Beschluss vom 14.05.1985 (Brokdorf) – 1 BvR, 233, 341/81, Rn. 64; BVerfG, Urteil vom 22.02.2011 – 1 BvR 699/06, Rn. 70.